

Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten

G-BA

Im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sind die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und Patientenorganisationen vertreten.

Hauptaufgabe des G-BA ist es, in Richtlinien die Inhalte der gesundheitlichen Versorgung näher zu bestimmen und zu entscheiden, welche Leistungen von der GKV gezahlt werden. Diese Richtlinien sind im Internet unter www.g-ba.de/richtlinien zu finden.

G-BA Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) und Anlagen

In der [Arzneimittel-Richtlinie](#) sind die allgemeinen Grundsätze für die Verordnung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Verbandmitteln in der kassenärztlichen Versorgung festgehalten.

Für den Praxis-Alltag sind die [Schnellübersicht](#) der KBV und des GKV-Spitzenverbandes zur Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln und die Anlagen der Arzneimittelrichtlinie am wichtigsten.

G-BA Anlage I – OTC-Richtlinie

In der [Anlage I](#) sind freiverkäufliche Wirkstoffe aufgelistet, die für Erwachsene bei bestimmten Indikationen zu Lasten der GKV verordnet werden dürfen.

Beispiel: Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhoen.

G-BA Anlage II – Lifestyle-Arzneimittel

Die [Anlage II](#) listet sogenannte Lifestyle-Arzneimittel. Darunter sind nicht verordnungsfähige Arzneimittel zu verstehen, die zur Erhöhung der Lebensqualität, Steigerung der Sexualfunktion oder Verbesserung des Aussehens geeignet sind.

Beispiel: Erektile Dysfunktion: Sildenafil (Viagra®). Sildenafil **PAH** hingegen ist zur Behandlung des pulmonalen arteriellen Hochdrucks zugelassen.

G-BA Anlage III – Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse

Die [Anlage III](#) enthält Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

Beispiel: Analgetika, Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen.

G-BA Anlage V – Medizinprodukte-Liste

Die [Anlage V](#) listet alle verordnungsfähigen Medizinprodukte mit Arzneicharacter im Falle bestimmter Indikationen.

Beispiel: Läusemittel, Klysmen, Kochsalzlösungen etc.

Häufige Themen in der Verordnungsberatung

Packungsgrößen

N3-Verordnungen sind im Regelfall am wirtschaftlichsten, das gilt auch im Vertretungsfall. Bei vielen Präparaten sind Preisunterschiede zwischen den unterschiedlichen Packungsgrößen kaum vorhanden.

Urlaubsverordnung und Verordnung auf Vorrat

Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass Arzneimittel nur in Mengen für die Dauer eines normalen Arbeitnehmerurlaubs verordnet werden dürfen, keinesfalls aber für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt. Nach § 16 SGB V ruht die gesetzliche Krankenversicherung bereits mit dem ersten Tag eines Auslandsaufenthaltes.

Lieferengpässe

Apotheken dürfen bei Lieferengpässen ohne Rücksprache mit der verordnenden Praxis von der Verordnung abweichen, sofern dadurch die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten wird. Dies gilt für die Packungsgröße, auch mit einer Überschreitung der nach der Packungsgrößenverordnung definierten Messzahl; die Packungsanzahl; die Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen; die Wirkstärke, sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen.

Falls sämtliche Generika-Präparate eines Wirkstoffes nicht lieferbar sind und das Original abgegeben werden muss, bedruckt die abgebende Apotheke das Rezept mit einer Sonder-PZN. Die Sonder-PZN verhindert, dass die durch den Austausch bedingten höheren Kosten das ärztliche Budget belasten.

Enterale Ernährung – hochkalorische Nahrung

Enterale Ernährung darf bei eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung erst dann verordnet werden, wenn alle Maßnahmen für das Gelingen einer normalen Nahrungsaufnahme erfolglos gewesen sind.

Folgende Maßnahmen sind hierbei zu überprüfen: Hochkalorisches Anreichern der Nahrung, Steigerung der Trinkmenge, Überprüfung des Zahnstatus, Behebung von Kaustörungen, logopädische Behandlung von Schluck und Schlingstörungen, Überprüfung appetitmindernder Medikamente sowie Zuwendung, Aufforderung zum Essen, geduldiges Anreichen der Nahrung etc.

Auf der [Website der KVSH](#) finden Sie einen [Fragebogen zur Dokumentation](#) alternativer Maßnahmen zur enteralen Ernährung gemäß § 21 Arzneimittel-Richtlinie. Der Fragebogen kann der eigenen Dokumentation dienen.

Biosimilars

Seit 1. April 2026 sind Apotheken verpflichtet, einen Austausch für biosimilarfähige Wirkstoffe vorzunehmen. Bitte unterbinden Sie diesen Austausch nur in medizinisch begründeten Einzelfällen durch Setzen des Aut-Idem-Kreuzes.

Blutzuckerteststreifen

Blutzucker-Teststreifen sind Teil der Zielvereinbarung. Diese gibt vor, dass 75 % der verordneten Präparate den Rabattlisten ([Liste der Primärkasse](#), [Liste der Ersatzkasse](#)) zu entnehmen sind. Die erforderliche Quartalsmenge darf nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung) überschritten werden.

Verschreibungspflichtig, apothekenpflichtig, verordnungsfähig?

Nicht alle Arzneimittel sind zu Lasten der GKV verordnungsfähig. Zu beachten sind hierbei insbesondere die Anlage I und III der Arzneimittelrichtlinie sowie die Anlage V für Medizinprodukte. Ausnahmen gelten für Kinder bis 12 Jahre und für Jugendliche bis 18 Jahre mit Entwicklungsstörungen, bei denen viele OTC-Arzneimittel weiterhin erstattungsfähig sind. Komplexhomöopathika, Umstimmungsmittel und Kombipräparate sind hiervon jedoch ausgenommen.

Nicht verordnungsfähig sind verschreibungspflichtige Arzneimittel bei geringfügigen Gesundheitsstörungen (z.B. Erkältungsmittel) sowie sog. Lifestyle Arzneimittel nach Anlage II der AM-RL (z.B. zur Verbesserung des Haarwuchses, Raucherentwöhnung, Behebung der erektilen Dysfunktion, Steigerung der Libido, Gewichtsreduktion usw.).

Die [Schnellübersicht](#) der KBV informiert Sie über die jeweiligen Einschränkungen.